

Interne Vorgaben der LDS zur Festsetzung und Erhebung von Verwaltungskosten wurden nicht immer beachtet und zum Teil mit geringer Intensität umgesetzt. Das angestrebte Ziel, einheitlich zu verfahren, wurde noch nicht erreicht.

Bei der Festsetzung von Rahmengebühren fehlte zum Teil die Transparenz. In einigen Fällen konnte die Berechnung der Gebührenhöhe nicht nachvollzogen werden.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Die LDS erzielt jährlich rd. 5 Mio. € Einnahmen aus Gebühren und Auslagen. Der SRH hat schwerpunktmäßig die Festsetzung und Erhebung von Rahmengebühren und Auslagen geprüft. Insgesamt wurden die Unterlagen von 290 stichprobenartig ausgewählten Fällen aus 14 Referaten der Abteilungen 2, 3 und 5 der LDS der Hj. 2019 und 2020 ausgewertet.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Gesetzlicher Rahmen

- ² Für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen sind die Behörden des Freistaates Sachsen verpflichtet, Verwaltungskosten auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) zu erheben. Öffentlich-rechtliche Leistungen sind Amtshandlungen oder Leistungen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit. Individuell zurechenbar ist eine Leistung immer dann, wenn sie beantragt, willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird. Als Gebührenarten kommen Festgebühren, Wertgebühren, Zeit- oder Rahmengebühren in Betracht, deren Höhe sich in der Regel nach den Tarifstellen des Sächsischen Kostenverzeichnisses (SächsKVZ) oder in Einzelfällen nach fachgesetzlichen Regelungen bemisst.
- ³ Bei Rahmengebühren ist maßgebend, dass das Kostendeckungsprinzip Beachtung findet und die Gebührenhöhe in keinem Missverhältnis zur gebotenen Leistung stehen darf. Auslagen, wie z. B. für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen oder Reisekosten sind vollständig zu erheben.

2.2 Vorgaben zum Verwaltungskostenrecht in der Landesdirektion Sachsen

- ⁴ Zur Umsetzung des Verwaltungskostenrechts hat die LDS im Jahr 2018 die Organisationsverfügung „Kostenbescheid der Landesdirektion Sachsen“ (OrgV KostenB LDS) erlassen. Diese regelt das Verfahren zur einheitlichen Erstellung von Kostenentscheidungen und enthält u. a. detaillierte Regelungen zum Aufbau eines Bescheides und zur Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Verwaltungskosten. Ergänzt wird die OrgV KostenB LDS durch Anlagen, die zahlreiche bescheidreife Formulierungsvorschläge für Kostenentscheidungen und -festsetzungen in Abhängigkeit von der Gebührenart enthalten.
- ⁵ Für die Ermittlung der Höhe der Rahmengebühr legt die OrgV KostenB LDS folgende Arbeitsschritte fest:
- Ermittlung der Verwaltungsaufwendungen,
 - Einbeziehung der Bedeutung der Angelegenheit,
 - Bemessung der Gebühr am Äquivalenzprinzip.

2.3 Umsetzung der internen Vorgaben

- ⁶ Die LDS hat das angestrebte Ziel, bei der Festsetzung und Erhebung von Verwaltungskosten einheitlich zu verfahren, noch nicht erreicht. In lediglich 13 % der Fälle entsprach die Aktenlage den Anforderungen der OrgV KostenB LDS. In den Abt. 2, 3 und 5 lag die Quote zwischen 4 % und 29 %. Diese geringen Werte zeigen, dass die OrgV KostenB LDS in den geprüften Abteilungen bisher mit geringer Intensität umgesetzt wurde.

2.4 Ausschöpfen der Gebührenrahmen

- 7 Die Tarifstellen des SächsKVZ und der fachgesetzlichen Grundlagen wiesen in den geprüften Bereichen Gebühren von 50 € bis 5.000 € auf. Im Durchschnitt aller 14 Referate wurde ein Ausschöpfungsgrad von 38 % der jeweiligen Rahmengebühren erzielt. Der höchste Durchschnittswert lag in einem Referat bei 64 %, der niedrigste Wert bei 10 %. In rd. 55 % der Fälle wurden die Rahmengebühren lediglich bis zu 30 % ausgeschöpft, rd. 28 % der Fälle lagen im Mittelfeld der Ausschöpfungsspanne von 31 bis 70 % und rd. 17 % der Fälle im Bereich von 71 bis 100 % der jeweiligen Rahmengebühren.
- 8 Der SRH hat festgestellt, dass der Grad der Ausschöpfung des jeweiligen Gebührenrahmens von der Spannweite des Gebührenrahmens abhing. Je größer die Spannweite des Gebührenrahmens war, umso geringer war der Ausschöpfungsgrad.

2.5 Einhaltung der Arbeitsschritte zur Gebührenfestsetzung

- 9 Neben der Ermittlung der Verwaltungsaufwendungen ist die Gewichtung der „Bedeutung der Angelegenheit“ (Arbeitsschritt 2) bei der Berechnung der Höhe der Rahmengebühr eine wesentliche Einflussgröße. Viele der geprüften Unterlagen wiesen dazu keine Informationen auf und beschränkten sich auf die Darstellung der Verwaltungsaufwendungen. In diesen Fällen wurden die Vorgaben der OrgV KostenB LDS nur teilweise umgesetzt. Mögliche Gebühreneinnahmen, die sich aus der Einbeziehung der „Bedeutung der Angelegenheit“ ergeben hätten, wurden somit nicht realisiert.

2.6 Transparenz der Gebührenentscheidungen

- 10 Das Beispiel „Bescheid mit Kostenentscheidung“ der Anlage 1 zur OrgV KostenB LDS ist bei entsprechender Anwendung geeignet, die Kostenentscheidung im Einzelfall in angemessener Form zu begründen. Der SRH hat festgestellt, dass auf dieses Beispiel nur in sehr wenigen Fällen zurückgegriffen wurde. Daher fehlte vielfach die gebotene Transparenz.

2.7 Festgebühren

- 11 Neben dem Prüfungsschwerpunkt „Rahmengebühren“ hat der SRH in 55 Stichprobenfällen die Festsetzung und Erhebung von Festgebühren geprüft. Die Gebührenentscheidungen waren in den meisten Fällen nicht zu beanstanden.
- 12 Die Gebührenberechnung bei Festgebühren war gegenüber der Berechnung von Rahmengebühren weniger fehleranfällig und aus Sicht des SRH mit einem geringeren Zeitaufwand verbunden. Es bietet sich an, den Anteil der Festgebühren generell zu erhöhen. Wenn die Gebührehöhe im Wesentlichen von festen Parametern wie einer Anzahl oder der Dauer einer Amtshandlung abhängt, könnten Festgebühren einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung leisten.

2.8 Auslagen

- 13 Aufwendungen z. B. für Post- und Kommunikationsdienstleistung oder Reisekosten sind nach § 13 Abs. 1 Sächs-VwKG in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Obwohl die LDS die Auslagenerhebung in Nr. 3.2 der OrgV KostenB LDS beschreibt, ergab die Prüfung kein einheitliches Bild. So wurden z. B. Auslagen für die Postzustellung oder für Reisekosten trotz vergleichbarer Amtshandlungen in einem Fall erhoben, im anderen Fall nicht, ohne dass für diese Ungleichbehandlung Gründe zu ermitteln waren. Der Verzicht auf die Erhebung von Auslagen führte zu Mindereinnahmen. Eine Konkretisierung der OrgV KostenB LDS könnte dem abhelfen.

3 Folgerungen

- 14 Die LDS sollte auf Grundlage von Best Practice ein Qualitätsmanagement für die Berechnung und Begründung von Rahmengebühren einführen und die OrgV KostenB LDS hinsichtlich der Erhebung von Auslagen konkretisieren und mit Fallbeispielen ergänzen.
- 15 Die Anwendung der OrgV KostenB LDS ist in den Fachabteilungen konsequent durchzusetzen.
- 16 Der SRH empfiehlt zu prüfen, inwieweit für bisherige Rahmengebühren künftig Festgebühren erhoben werden können. Es sollte darauf hingewirkt werden, die Spannweite für Rahmengebühren möglichst eng zu fassen.

¹⁷ **4 Stellungnahme der LDS**

Der SRH hat der LDS die Ergebnisse dieser Prüfung mitgeteilt und sie mit ihr erörtert. Die LDS sagte eine interne Auswertung zu und teilte mit, sie wolle prüfen, die Ergebnisse dieser Prüfung möglichst zeitnah umzusetzen. Auf eine Stellungnahme zu diesem Beitrag hat die LDS verzichtet.

¹⁸ **5 Schlussbemerkung**

Der SRH begrüßt die erklärte Absicht der LDS, die Umsetzung der Empfehlungen des SRH zu prüfen und ggf. umzusetzen.